

## ÜBERGANG RENTE (Stand: 26.10.2017)

### Renteneintrittsalter:

<i>Geburtsjahrgang</i>	<i>Bei erfolgt eine Anhebung um ... Monate</i>	<i>auf Vollendung des Lebensalters von</i>
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

### Weiterbildung/ Kurse/ Studium

**Seniorenstudium Berlin:** Berlin bietet ein umfangreiches Weiterbildungsangebot, das jeder Interessierten Möglichkeiten zur Kompetenz- und Interessenserweiterung im Alter bietet. <http://bildung-ab-50.de/seniorenstudium-nach-orten/berlin/>

**Gasthörerstudium BANA:** Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten der Technischen Universität Berlin mit den Schwerpunkten "Stadt", "Umwelt" und "Gesundheit und Ernährung". Die Studierenden (45+) bekommen nach ihrer aktiven Berufstätigkeit Zugang zu neuem Fachwissen und neuen Fertigkeiten, die dann in nachberuflichen (oft ehrenamtlichen) Aufgaben weiterverwendet werden können.

Weitere Informationen unter:

<http://www.deutsches-seniorenportal.de/freizeit/beruf-und-bildung/studieren-im-alter>

Seit Inkrafttreten des Flexirentengesetzes können auch Altersrentner\*innen einen **Bildungsprämiegutschein** erhalten, sofern sie mind. 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die Einkommensgrenzen einhalten.

## **Jobsuche: Spezielle Portale für Rentner\*innen**

INDEED

[http://de.indeed.com/Jobs?q=rentner&l=berlin&matchtype=b&network=g&device=c&devicecm odel=&creative=106170359229&keyword=%2Bberlin%20%2Brentner%20jobs&placement=&param1=&param2=&random=14870633591991894589&aceid=&adposition=1t1&qclid=CIWR neOmoM4CFQu4Gwod\\_XcOyA](http://de.indeed.com/Jobs?q=rentner&l=berlin&matchtype=b&network=g&device=c&devicecm odel=&creative=106170359229&keyword=%2Bberlin%20%2Brentner%20jobs&placement=&param1=&param2=&random=14870633591991894589&aceid=&adposition=1t1&qclid=CIWR neOmoM4CFQu4Gwod_XcOyA),

JOBRAPIDO

[http://de.jobrapido.com/?w=rentner&l=berlin&r=auto&utm\\_source=adwords&utm\\_medium=cp c&utm\\_campaign=ADWORDS\\_DE\\_COMBINED\\_SEARCH&utm\\_agid=2536788776&utm\\_kwi d=30287510456&qclid=C1bqt-SmoM4CFQs6GwodjklP2A](http://de.jobrapido.com/?w=rentner&l=berlin&r=auto&utm_source=adwords&utm_medium=cp c&utm_campaign=ADWORDS_DE_COMBINED_SEARCH&utm_agid=2536788776&utm_kwi d=30287510456&qclid=C1bqt-SmoM4CFQs6GwodjklP2A)

DEUTSCHES SENIORENPORTAL

<http://www.deutsches-seniorenportal.de/service/stellenmarkt/jobs-fuer-senioren-und-rentner>

GELEGENHEITSJOBS

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/jobs-ab-50-jahren-plz-1.php>

TROVIT

<http://de.trovit.com/jobs/rentner-jobs-in-berlin,-berlin>

RENT A RENTNER

<https://app.rentarentner.de/search/index?SearchForm%5BmainGroup%5D=&SearchForm%5 Bpost%5D=10178>

VEREIN TÄTIGER LEBENSABEND

<http://www.tla-berlin.de/>

### ***Minijob suchen: Spezielle Jobportale***

<http://jobs.meinestadt.de/berlin/typsuche-minijobs/typsuche>

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html)

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/minijobs-plz-1.php>

### ***Existenzgründung***

Gründer 50 plus: Infotermine, Orientierungsseminare u.a. Standort in Berlin:

<http://www.gruender50plus.de/>

### ***Ehrenamt suchen***

DEUTSCHES SENIORENPORTAL

<http://www.deutsches-seniorenportal.de/freizeit/beruf-und-bildung/ehrenamt-engagement-im-alter-lohnt-sich>

BERLIN.DE

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/engagieren/>

LANDESFREIWILLIGENAGENTUR

<http://landesfreiwilligenagentur.berlin/>

ENGAGEMENT MACHT STARK des BUNDESNETZWERKS BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

<http://www.engagement-macht->

[stark.de/engagementkalender/?tx\\_emsaktionswoche\\_projekte\[argument\]=&tx\\_emsakt ionswoche\\_projekte\[controller\]=Projekte&cHash=c35d82dd58f362c776c950bc2f35bd 3d](http://www.engagement-macht-stark.de/engagementkalender/?tx_emsaktionswoche_projekte[argument]=&tx_emsakt ionswoche_projekte[controller]=Projekte&cHash=c35d82dd58f362c776c950bc2f35bd 3d)

EHRENAMTSPORTAL

<http://www.ehrenamtsportal.de/linkliste/>

Senior-Experten Service im In- und Ausland

<http://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns.html>

**Übrigens:** Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 16.8.17 entschieden (*Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R*).

## **Rentenbezug**

**Frührente:** Allen, die vorzeitig das Altersgeld in Anspruch nehmen möchten, wird *dauerhaft* ein Abschlag in Höhe von 0,3 % pro Monat verrechnet! Ab dem 50. Lebensjahr können Versicherte freiwillig Beiträge (einmalige oder Teilzahlungen) in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge durch vorzeitigem Renteneintritt auszugleichen. Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen, dadurch kann die Altersrente erhöht werden. Jobcenter dürfen Langzeitarbeitslose nicht mehr gegen ihren Willen mit 63 Jahren in Frührente schicken!

**Teilrente:** Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen. Die Höhe der Teilrente können Rentner\*innen selber festlegen. Die Teilrente muss aber mind. 10 Prozent der Vollrente umfassen. Die sich aus der festen Teilrente ergebende Hinzuverdienstgrenze muss eingehalten werden. Die Rentner\*innen legen also mit der Höhe ihrer Teilrente gleichzeitig ihre max. Hinzuverdienstgrenze fest. Informationen zum Flexirentengesetz finden Sie hier:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2\\_Rente\\_Reha/01\\_Rente/01\\_allgemeines/03a\\_flexirentengesetz/00\\_flexirente\\_index\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/01_allgemeines/03a_flexirentengesetz/00_flexirente_index_node.html)

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie: *Servicetelefon der Dt. Rentenversicherung 0800 1000 4800, Broschüren, Informationen und regelmäßige Veranstaltungen unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)*

**Über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten:** Wer über das Renteneintrittsalter hinaus sozialversicherungspflichtig arbeitet, erhält einen Rentenzuschlag von 0,5% pro Monat und die Rente erhöht sich durch die längere Beitragszahlung; denn die Arbeitnehmer\*innen können freiwillig weiterhin Rentenbeiträge zahlen, dann sind auch die Arbeitgeber\*innen zur Einzahlung verpflichtet. Die Arbeitgeber\*innen müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Es gibt keine gesetzliche, zeitliche Obergrenze für den Renteneintritt.

**Hinzuverdienst:** Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und die volle gesetzliche Rente bezieht, darf ohne Kürzung der Rente so viel hinzuverdienen, wie sie/er möchte (Beschäftigung muss dem Rentenversicherungsträger nicht mitgeteilt werden)! Bei Einkommen über 450 € müssen jedoch Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden. Bei einem Hinzuverdienst von bis zu 450 € müssen die Arbeitgeber\*innen 2 Prozent Steuern bezahlen. Wer Frührente bezieht, muss einen Abschlag von der Rente hinnehmen s.u.. Sie dürfen bis zu 6300 Euro brutto pro Kalenderjahr ohne Rentenkürzung hinzuverdienen. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt.

Der Hinzuverdienst muss versteuert werden, wenn die Rente plus Hinzuverdienst über dem Grundfreibetrag liegen (s.u.). Außerdem müssen *alle* Sozialabgaben (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden.

**Rentenbesteuerung:** Steigt je nach Eintrittsjahr (2016: 72%, 2017: 74%, 2018: 76%... ab 2040: 100%) Es muss eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Jahreseinnahmen über dem Grundfreibetrag von 8652 € (Ledige) bzw. 17304 € (Verheiratete) liegen (2016). Der Steuersatz liegt zwischen 1% und bis zu 45 % je nach zu versteuerndem Jahreseinkommen. Abzug durch Anrechnung von außergewöhnlichen Belastungen, Spenden, Werbungskosten... Einnahmen aus selbständiger bzw. angestellter Tätigkeit, Vermietung etc. müssen auch versteuert werden, wenn sie über dem Grundfreibetrag liegen! Es gelten besondere Regelungen für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Solidaritätszuschlag: 5,5% Kirchensteuer: 8-9% (2016)

**Krankenversicherung/ Pflegeversicherung:** Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin die gewohnten Leistungen. Allerdings müssen sie eine Vorversicherungszeit nachweisen. Das heißt, Sie müssen vorher schon eine gewisse

Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Versicherungspflichtige Rentner\*innen müssen aus ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Dies erledigt die Rentenversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag der Rente und zum anderen nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser beträgt derzeit einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent. Hiervon tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils 7,3 Prozent. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter. Darüber hinaus können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen tragen Sie alleine, der Beitrag wird aber ebenfalls direkt von der Rente einbehalten und vom Rentenversicherungsträger an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Haben Sie mehrere Renten, beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Zu Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss. (Quelle: Dt. Rentenversicherung)

**Grundsicherung bei niedrigen Renten:** Die Grundsicherung ist eine Sozialleistung. Im Alter können Sie darauf Anspruch haben, wenn Ihre Rente zusammen mit eventuell weiteren Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht. Dadurch wird die Zahlung von Sozialhilfe vermieden. Anders als bei der Sozialhilfe bleibt hier das Einkommen Ihrer Kinder unangetastet. Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben Bedürftige, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Als Faustregel gilt: Wenn Ihr gesamtes monatliches Einkommen durchschnittlich unter 773 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben. Wieviel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem und dem Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten ab. Gleiches gilt für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Anspruch auf Grundsicherung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Gegengerechnet wird jedoch nicht das volle Bruttoeinkommen. Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen können – wenn sie vorgeschrieben und angemessen sind – abgezogen werden.

Zum Einkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Renten und Pensionen jeder Art (auch die Riester-Rente und Renten aus dem Ausland)
- Unterhaltszahlungen von Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt
- Miet- und Pachteinnahmen
- Zinsen

Nicht zum Einkommen zählen:

- 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger/ nichtselbstständiger Tätigkeit (höchstens 195 €/ Monat), höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt
- Bis zu 175 Euro bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
- Pflegegeld

Auch für Ihren Partner wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt. Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, -kinder, Geschwister, Enkel).

Zum Vermögen zählen:

- Bargeld Wertpapiere
- Sparguthaben
- Haus- und Grundvermögen
- Pkw

Nicht zum Vermögen zählen:

- Familien- oder Erbstücke, wenn deren ideeller Wert (Andenken) den Verkaufswert weit übersteigt
- Angemessener Hausrat, angemessenes Hausgrundstück.
- Bei alleinstehenden Grundsicherungsempfängern beträgt das Schonvermögen 2.600 Euro, bei Verheirateten oder Partnern insgesamt 3.214 Euro.

Infos u.a. auf folgenden Webseiten:

<http://www.bagso.de/verbraucherthemen/finanzen/grundsicherung-und-hinzuverdienst.html>

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2\\_Rente\\_Reha/01\\_Rente/04\\_in\\_der\\_rente/04\\_grundsicherung\\_bei\\_niedrigen\\_renten/00\\_grundsicherung\\_bei\\_niedrigen\\_renten\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/04_in_der_rente/04_grundsicherung_bei_niedrigen_renten/00_grundsicherung_bei_niedrigen_renten_node.html)

Zusammenstellung: Susanne Kaszinski